

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 87/10 B

L 1 KR 354/07 (Hessisches LSG)
S 9 KR 356/04 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 15. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6524,09 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin betrieb eine onkologische Fachklinik in O. (im Folgenden: Fachklinik). Die Fachklinik behandelte die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte I. P. (im Folgenden: Versicherte) vom 19.4. bis 2.6.2000. Die Fachklinik verfügte über keine Zulassung zur Behandlung von in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Versicherten. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen wurde mangels Masse abgelehnt, die Auflösung der GmbH am 16.6.2003 in das Handelsregister eingetragen. Die GmbH befindet sich seitdem im Stadium der Liquidation. Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Zahlung von 6524,09 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus für die Behandlung der Versicherten in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, ein Vergütungsanspruch scheitere daran, dass es sich "mangels eines Systemversagens" nicht um eine Notfallbehandlung gehandelt habe; unabhängig davon hätten bei der Versicherten - wie näher ausgeführt wird - "auch die medizinischen Voraussetzungen für eine Notfallbehandlung" nicht vorgelegen; eine weitere Beweisaufnahme sei bei dieser Sachlage nicht geboten (*Urteil vom 15.3.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes.
- 4 1. Die Klägerin legt eine Divergenz (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dar. Hierzu müsste sie tragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen, Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen, sowie darlegen, dass das LSG-Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl zB BSG Beschluss vom 9.7.2009 - B 1 KR 12/09 B - RdNr 5 mwN*). Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG einen höchstrichterlichen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also bewusst einen anderen Rechtssatz aufgestellt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl zB BSG SozR*



1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - juris RdNr 6 mwN).

- 5 Mit ihrem Vorbringen, das LSG-Urteil stehe in offenkundigem Widerspruch zu Rechtssätzen aus den BSG-Urteilen vom 31.7.1963 - 3 RK 92/59 - (BSGE 19, 270 = SozR Nr 2 zu § 368d RVO) und vom 1.2.1995 - 6 RKa 9/94 - (SozR 3-2500 § 76 Nr 2), legt die Klägerin jedenfalls die Entscheidungserheblichkeit der angeblichen Rechtsprechungsdivergenz im genannten Sinne nicht dar. Offenbleiben kann, ob das Beschwerdevorbringen - ähnlich wie zB der Vortrag im Beschwerdeverfahren B 1 KR 93/09 B (beendet mit Senatsbeschluss vom 27.11.2009) - im Kern schon keine Divergenz im Rechtssinne darlegt, sondern nur darauf gerichtet ist, dass das LSG Rechtssätze der BSG-Rechtsprechung nicht beachtet habe. Hier ist bereits zweifelhaft, ob das LSG überhaupt den von der Klägerin behaupteten abstrakten Rechtssatz ("Ein Notfall liegt nur dann vor, wenn das System der gesetzlichen Krankenversicherung versagt hat") aufgestellt und angewandt hat. Dagegen spricht, dass es auf Seite 5 im 2. Absatz des Urteils nicht diese, sondern eine andere Notfalldefinition zum Ausgangspunkt nimmt und auf Seite 6 oben nur ausführt, der Notfallbegriff umfasse "auch" - also neben weiteren Elementen - systembezogene Merkmale. Jedenfalls machen die Ausführungen der Beschwerdebegründung vom 9.9.2010 nicht deutlich, dass das LSG-Urteil auf einer Rechtsprechungsdivergenz beruhen kann. Denn das LSG hat einen Notfall im Falle der Versicherten sowohl verneint, weil Aufnahmen im Krankenhaus der Klägerin trotz vorhandener näher gelegener Vertragskrankenhäuser geplant gewesen seien, als auch, weil "unabhängig davon ... auch die medizinischen Voraussetzungen" für eine Notfallbehandlung nicht vorgelegen hätten; insoweit hat es sich auf die Krankenhausdokumentation, den eigenen Vortrag der Klägerin und die Patientenakte gestützt und angenommen, dass es im Wesentlichen nur um diagnostische oder supportive Maßnahmen gegangen sei; das Vorliegen eines formellen Beweisantrags der Klägerin, dem dazu weiter hätte nachgegangen werden müssen, hat das LSG verneint. Hat ein Berufungsgericht seine Entscheidung aber auf mehrere selbstständige Begründungen gestützt, müssen diese im Beschwerdeverfahren auch sämtlich mit zulässigen und durchgreifenden Revisionszulassungsgründen angegriffen werden; anderenfalls ist der Beschwerdebegründung nämlich nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage Konsequenzen für den Ausgang des Rechtsstreits hat (vgl zB: BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 38). So verhält es sich hier. Da sich die Klägerin in ihrem Beschwerdevorbringen nur auf die Frage der Divergenz unter dem Blickwinkel des Systemversagens bezieht, nicht aber auch die zweite selbstständige Begründung des LSG zum Fehlen der medizinischen Voraussetzungen für eine Notfallbehandlung mit Revisionszulassungsgründen angreift, legt sie jedenfalls die Auswirkungen der vermeintlichen Divergenz für den Ausgang des Rechtsstreits nicht dar.

- 6 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert stützt sich auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 3, § 63 Abs 2 Satz 1 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)